

**Betriebssatzung
der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Wangerooge“**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Vorbemerkung: Aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit dieser Betriebssatzung wird lediglich die Schreibweise der männlichen Form verwendet, gemeint ist jeweils auch die weibliche Form.

§ 1

Name, Eigenbetrieb, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung Wangerooge“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt € 2.000.000,00 (in Worten: Zwei Millionen Euro).

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wangerooge“ ist die Förderung des Tourismus auf Wangerooge. Hierzu gehören insbesondere:
 - Planung, Erstellung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen die dem Fremdenverkehr dienen, u.a. Gesundheitszentrum, Meerwasserfreizeitbad, Kinderspielhaus und Veranstaltungsräumlichkeiten, sowie der hierfür notwendigen technischen Infrastruktur, u.a. Fuhrpark und Lagermöglichkeiten;
 - Planung, Erstellung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Badestrände und der dazu gehörenden Infrastruktur, u.a. Strandkorbvermietung, WC- und Duschanlagen;
 - Vermarktung der vorgenannten Einrichtungen, Touristisches Marketing für Wangerooge, u.a. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege;
 - Zusammenarbeit mit allen örtlichen touristischen Leistungsträgern;
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Gäste;
 - Mitwirkung in Organisationen die der Förderung des Tourismus auf Wangerooge dienen.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist außerdem die Mitwirkung bei der Bauplanung, Bauleitung und Abwicklung von Bauvorhaben, Unterhaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen und der Außenanlagen sowie die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich Winterdienst für die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge. Daneben ist der Eigenbetrieb

§ 6

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf vom Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge entsandte Vertreter,
- Betriebsleiter und sein Stellvertreter in beratender Funktion ohne Stimmrecht und
- zwei Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

(3) Die Amtszeit der von den Bediensteten entsandten Mitglieder im Betriebsausschuss entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge.

(4) Den Vorsitzenden des Betriebsausschusses bestimmt der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Verwaltungsausschuss oder Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge oder der Bürgermeister zuständig sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall nicht € 7.500,00 übersteigt.

(3) Die Betriebsleitung hat die Tätigkeit des Betriebsausschusses sowie des Verwaltungsausschusses/ Rates der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen.

(4) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(5) Der Betriebsausschuss entscheidet über

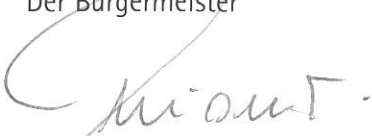
- Mehrausgaben für Einzelmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn der Betrag in Höhe von € 500,00 überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
- die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als € 7.500,00,
- den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen ab einem Gegenstandswert im Einzelfall von mehr als € 250,00,
- die Stundung von Forderungen jedoch ohne Wertgrenze bis zu 3 Monate bis zu einem Betrag von € 1.000,00,

(3) Die Kassenaufsicht ist in der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes geregelt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 01.01.1991 außer Kraft.

Wangerooge, 30.03.2017
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lindner', written over a horizontal line.

Lindner